



Ergänzungssatzung „Rötenweg“ Rottenburg am Neckar - Baisingen

Satzungsbeschluss

Sitzung des Ortschaftsrates Baisingen am 18.10.2017
Sitzung des Gemeinderates am 26.10.2017

Ergänzungssatzung „Rötenweg“



Ergänzungssatzung „Rötenweg“ Satzungsbeschluss

1. Verfahrensart und Verfahrensstand
2. Lageplan der Ergänzungssatzung vom 08.02.2017
3. Sachstand öffentliche Auslegung
4. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
5. Ergänzungen in der Begründung vom 30.08.2017
6. Weiteres Vorgehen
7. Beschlussantrag

Ergänzungssatzung „Rötenweg“

Inhalt

Stadtplanungsamt
Rottenburg am Neckar
Baudezernat

Verfahren

Verfahrensart
Die Aufstellung der Ergänzungssatzung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Es handelt sich um eine „verbundene“ Innenbereichssatzung bestehend aus:

- „klarstellenden“ Elementen - Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile werden festgelegt.
- „ergänzenden“ Elementen - einzelne Außenbereichsflächen werden in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen.

Die beiden Bereiche sind voneinander unterschieden; für die einbezogenen Außenbereichsflächen ist die Eingriffs-/Ausgleichsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB anzuwenden.

Verfahrensstand

15.03.2017	Empfehlungsbeschluss zur Aufstellung und zur öffentlichen Auslegung (OR)
04.04.2017	Beschluss zur Aufstellung und zur öffentlichen Auslegung (GR)
29.05.2017 bis 28.06.2017	öffentliche Auslegung

Ergänzungssatzung „Rötenweg“
Verfahren

Stadtplanungsamt
Rottenburg am Neckar
Baudezernat

KREIS TÜBINGEN
ROTTENBURG AM NECKAR
STADTTTEIL BAISINGEN

Ergänzungssatzung "Rötenweg"

1:1000

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss gem. § 1a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB (v. m. § 12 BauGB)
Öffentliche Bekanntmachung

Annahmegerichtliches § 1 Abs. 2 BauGB

Öffentliche Auslegung § 1 Abs. 2 BauGB

Lageplan in der Planung

Begründung in der Planung

Satzungsbeschluss § 10 Abs. 1 BauGB

Lageplan in der Planung

Begleitend: (v. m. Planung)

Die unten angegebene Durchführung des Verfahrens ist nicht verbindlich, sondern nur eine Empfehlung. Die Durchführung ist an der jeweiligen Situation vor Ort anzupassen. (v. m. Planung)

Hilfsvertrag an Neckar:

ZEICHENERKLÄRUNG

Engpassbereich, der gemäß § 1a Abs. 4 Nr. 3 in dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen wird

Außenbereichsflächen mit nicht zulässiger Nutzung

Verkehrsfläche (Übersicht)

Grenze der Durchbauzone

Grenze des Außenbereichs "Sonderfall"

ERGÄNZUNGSSATZUNG „Rötenweg“

Revised on January 1, 2017
Plan No. 38.02.2017

Ergänzungssatzung „Rötenweg“
Lageplan



Sachstand öffentliche Auslegung

vom 29.05.2017 bis 28.06.2017

Eine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit

- zur Abgrenzung des Geltungsbereiches bzgl. Parzelle Nr. 2189
- zur geplanten Ausbaubreite des Rötengeweges

Eine Rückmeldung von behördlicher Seite (Landratsamt Tübingen) mit Hinweisen

- zum naturschutzrechtlichen Ausgleich
- zu möglichen geringen Deckschichten über dem Grundwasserleiter in Zone IIIA WSG „Bronnbachquelle“
- zum laufenden Flurbereinigungsverfahren

Ergänzungssatzung „Rötengeweg“

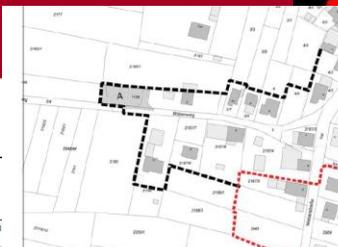
Sachstand

Ergänzungssatzung „Rötengeweg“ in Rottenburg am Neckar - Baisingen
Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung

A. Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Im Folgenden sind die Inhalte der eingegangenen Stellungnahmen wörtlich dargestellt.

Lfd. Nr.	Vorgetragene Stellungnahme	Stellungna
1	<p>Betreff: Stellungnahme zur Ergänzungssatzung „Rötengeweg“ in Baisingen, 1) betrifft Flurstück 2189 2) zur geplanten Ausbaubreite des Rötengeweges</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>1) wir haben die Ergänzungssatzung „Rötengeweg“ zur Kenntnis genommen und den Kartenausschnitt mit eingezeichnetem Plangebiet studiert. Dabei ist uns aufgefallen, dass die südliche Grenze weit (ca. 10 m) von unserem Wohnhaus entfernt verläuft. Durch diesen Grenzverlauf fällt eine zusätzliche Fläche in das Plangebiet, welche unsere gebührenpflichtige Fläche in Bezug auf den Ausbau Rötengeweg unverhältnismäßig vergrößert. Wir bitten darum den südlichen Grenzverlauf des Planungsgebietes weiter nach Norden zu verlegen, etwa 3 Meter südlich des Wohngebäudes.</p> <p>2) Darüber hinaus bitten wir zu bedenken, dass es sich beim Rötengeweg um einen wenig stark befahrenen „Weg“ handelt, der in der Wasserschutzgebietszone 3 liegt. Es sollte unserer Meinung nach darauf geachtet werden, so wenig wie möglich Fläche zu versiegeln und die Straßenbreite möglichst gering zu halten (deutlich weniger als die geplanten 5 Meter). Eine geplante Erweiterung der Bebauungsfläche ist vorerst fehlgeschlagen und wohl auch künftig nicht absehbar. Von daher ist eine verstärkte Nutzung des Rötengeweges nicht zu erwarten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Zurückweisung</p> <p>zu 1) Die Größe des Geltungsbereiches der Innenbereichssatzung ergibt sich auf Grund der gesetzlichen Vorgabe, dass die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs geprägt und die Einbeziehung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein müssen.</p> <p>Für die geordnete städtebauliche Entwicklung am südwestlichen Ortsrand von Baisingen bestehen die Ziele, kleinräumig einzelne Baugrundstücke bereitzustellen und den Ortsrand abschließend zu bestimmen. Eine vollständige oder nahezu lückenlose Arrondierung des jeweiligen im Zusammenhang bebauten Ortsteils durch alle angrenzenden Flächen ist nach Gesetzeslage nicht zulässig. Die Einbeziehung einzelner Flächen beinhaltet nicht zwingend Einheiten wie vollständige Grundstücke.</p> <p>Die grundsätzliche Entscheidung, ob und inwieweit Außenbereichsflächen einbezogen werden sollen, obliegt der Gemeinde. Ein Anspruch Privater und sonstiger Dritter auf Einbeziehung von Flächen des Außenbereichs in eine Satzung oder den Erlass einer solchen besteht nicht.</p> <p>Die Berücksichtigung der Interessen von Grundstückseigentümern auf Einbeziehung oder Nicht-Einbeziehung in eine Satzung ist ein Abwägungsbelang.</p> <p>Die Einbeziehung von Teilflächen der Parzelle Nr. 2189 ist nicht willkürlich erfolgt, sondern unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der städtebaulichen Zielsetzung zur Ortsabrundung. Der fragliche Teil der Parzelle Nr. 2189 ist in das Satzungsgebiet einbezogen, da er durch die bauliche Nutzung der Umgebung einschli. Freibereiche tatsächlich vorgeprägt ist.</p> <p>Die Interessen der Eigentümer von Parzelle Nr. 2189 im Hinblick auf die ausgeloste Erschließungsbetragspflicht wurden in der Form berücksichtigt, dass</p>



Ergänzungssatzung „Rötengeweg“

Abwägung

Ergänzungssatzung "Rötenweg" in Rottenburg am Neckar - Baisingen
Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung

Seite 2

	<p>nicht das komplette Grundstück Nr. 2189 bis zum Wassergraben einbezogen ist.</p> <p>Der südliche Grenzverlauf wurde zum einen so gewählt, dass durch die Grenzziehung noch Anbauten an das bestehende Wohnhaus möglich sind. Zum anderen befindet sich somit die vorhandene Nebenanlage, ein überdachter Freisitz, noch im Innenbereich; der Freisitz ist größer als 20 m² und damit im Außenbereich nicht zulässig; über ihn sind keine Unterlagen im Archiv der Bauordnung vorhanden. Da seine Größe das im Außenbereich noch zulässige Maß von 20 m² überschreitet, müsste er rückgebaut werden; seitens des Eigentümers müsste nachgewiesen werden, dass die Errichtung rechtmäßig erfolgte.</p> <p>Die Interessen der übrigen Anwohner des Rötenweges sind ebenfalls berücksichtigt, da ansonsten eine größere Belastung für diese unangemessen ausgetost würde.</p> <p>zu 2)</p> <p>Der Ausbau des Rötenweges wird gemäß der Entwurfsplanung des Ingenieurbüros Gernsey vom 07.10.2016 erfolgen. Ein annähernd niveaugleicher, 5,25 m breiter Ausbau (brutto) im „Mischprinzip“ mit einer überwiegend ca. 4,60 m breiten bituminösen Fahrbahnfläche und einem beidseitigen Granitbord mit Zweizeiler aus Granitpflaster (je ca. 32 cm breit) ist vorgesehen. Die erforderliche Wendefläche wird einseitig am Ende des Rötenweges (Wegparzelle Nr. 5) im Bereich der Parzelle Nr. 2184 westlich der vorhandenen Garagen angelegt. Ihre Größe entspricht dem Flächenbedarf für Fahrzeuge bis 10,0 m Länge, da künftig nur noch dreirädrige Müllfahrzeuge eingesetzt werden.</p> <p>Die Fahrbahnbreite (netto) von 5,00 m entspricht dem Maß, das gemäß RAST 06 (Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen) für die Fahrbahnbreite in einer Wohnstraße für den Begegnungsverkehr Lkw/Pkw bei eingeschränkten Bewegungsspielräumen empfohlen wird.</p> <p>Die gewählte Planung entspricht qualitativ dem im Stadtgebiet üblichen Standard vergleichbarer Erschließungsstraßen.</p>
--	--

Ergänzungssatzung „Rötenweg“

Abwägung

Ergänzungssatzung "Rötenweg" in Rottenburg am Neckar - Baisingen
Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung

Seite 3

B. Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 19.05.2017 zur Stellungnahme aufgefordert. Im Folgenden sind die Inhalte der eingegangenen Stellungnahmen wörtlich dargestellt.

Lfd. Nr.	Behörden	Vorgetragene Stellungnahme	Stellungnahme Verwaltung / Abwägungsvorschlag
1	<p>Landratsamt Tübingen Abteilung 40 Wilhelm-Keil-Straße 50 72072 Tübingen</p> <p>Schreiben vom 21.06.2017 Az.: 40.4/621.13 / Str. (baupl V)</p>	<p>A. Allgemeine Angaben B. Stellungnahme des Landratsamts</p> <p>Keine Bedenken und Anregungen</p> <p>I. Naturschutz</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Die Vorgaben aus dem Artenschutzgutachten sind einzuhalten. D. h. Rodung der Gehölze außerhalb der Schutzfrist für Vogel und Fledermause, sowie planierte Anlage eines Gartens mit mindestens zwei heimischen Laub- bzw. Obstbäumen.</p> <p>Für den naturschutzrechtlichen Ausgleich wurden zwei Varianten vorgeschlagen:</p> <p>1.) Kompensation durch das Ökokonto der Stadt Rottenburg im Wert von brutto 7500,52 €</p> <p>2.) Kompensation durch das Ökokonto der Stadt Rottenburg im Wert von brutto 5997,60 € und Anlagen einer Obstwiese auf Flurstück 2189/3 Ro.-Baisingen</p> <p>Sinnvolle Ausgleichsmaßnahmen mit räumlicher Nähe zum Eingriffsort sind in der Regel einem Ausgleich an anderer Stelle vorzuziehen. Wir empfehlen daher Variante zwei, um die Wirkung des Eingriffes vor Ort zu minimieren. Die Festlegung des Ausgleiches ist der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.</p> <p>Bei Bebauung der bestehenden Baulücke auf dem Flurstück 4/5 Ro.-Baisingen sind ggf. artenschutzrechtliche Belange abzu prüfen, falls das bestehende Gehölz (Einzelbaum mit Baumkronendurchmesser ca. 12 m) gerodet werden muss. Dabei ist zum einen</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die private Parzelle Nr. 2188/3 kann nicht erworben werden; sie wird nicht für den naturschutzrechtlichen Ausgleich zur Verfügung stehen.</p> <p>Die Kompensation wird ausschließlich über das Ökokonto abgewickelt werden - wie auch von der „Landwirtschaft“ im Landratsamt beauftragt wird (s.u.). Die Begründung wird unter Fkt. 7.2 entsprechend aktualisiert.</p> <p>Im Rahmen von Überlegungen zum Ökokonto werden derzeit einige Grundstücke, z.B. entlang des Seewiesengrabens, dahingehend untersucht, inwieweit Maßnahmen zu deren Aufwertung ergriffen werden können. Diese Bereiche befinden sich in räumlicher Nähe zum Eingriffsort und werden insb. hinsichtlich der aktuell betroffenen Schutzgüter Arten, Lebensräume und Boden überprüft.</p> <p>Darüber hinaus wird im Rahmen der Fortschreibung des Landschaftsplans ein Gesamtkonzept unter dem Begriff „Biotopvernetzung“ erstellt, in das Maßnahmen zum Ausgleich der jeweils betroffenen Schutzgüter eingebunden werden können.</p>

Ergänzungssatzung „Rötenweg“

Abwägung

Ergänzungssatzung "Rötenweg" in Rottenburg am Neckar - Baisingen
Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung

Seite 4

		die Schutzfrist für Vögel (und ggf. Fledermäuse) zu beachten, als auch eine Kontrolle auf Höhlen oder Baumspalten notwendig. Generell empfehlen wir größere Gehölze in Wohngebieten als Lebensraum und für ein verbessertes Kleinklima zu erhalten.	Im Hinblick auf eine Bebauung der Parzelle Nr. 4/5 werden die artenschutzrechtlichen Belange als Auflage in die Baugenehmigung aufgenommen.
		II. Umwelt und Gewerbe Hinweise: Der Bereich der Ergänzungssatzung liegt in der Zone III A des Wasserschutzgebiets „Bronnbachquelle“. Wie sich bei den bereits errichteten Bauvorhaben im Rötenweg und im angrenzenden Baugebiet „Seewiesen“ gezeigt hat, ist in diesem Bereich nur mit geringen Deckschichten über dem Grundwasserleiter zu rechnen, so dass ggf. Unterkellerungen nicht zulässig sind bzw. für die Errichtung von Bauvorhaben Befreiungen von den Verboten der Wasserschutzgebiets-VO erforderlich werden können.	Kenntnisnahme Die Begründung wird unter Pkt. 4 mit dem Hinweis ergänzt.
		III. Landwirtschaft Hinweise: Agrarstrukturelle Belange stehen dem Vorhaben, das Flurstück 2184 und Teile des Flurstücks 2186 dem Innenbereich zuzuweisen nicht entgegen. Aus agrarstruktureller Sicht ist der Ausgleich über das Okokonto zu bevorzugen, um keine weitere landwirtschaftlich genutzte Fläche in Anspruch zu nehmen. Die Bewirtschaftung des Flurstücks 2188/3 wird durch eine Bepflanzung erheblich erschwert und die zu bewirtschaftete Schlaggröße annähernd halbiert. Zumal die dauerhaft notwendige Pflege der Streuobstbäume langfristig Kosten verursacht.	Kenntnisnahme Der erforderliche Ausgleich wird über das Okokonto abgewickelt (s.o.).
		IV. Vermessung und Flurneuordnung Hinweise:	Kenntnisnahme

Ergänzungssatzung „Rötenweg“

Abwägung

Ergänzungssatzung "Rötenweg" in Rottenburg am Neckar - Baisingen
Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung

Seite 5

		Das Flurstück Nr. 2186 Gemarkung Baisingen ist im Flurbereinigerungsverfahren Motzingen/Rottenburg-Baisingen (L 1361) beteiligt. Momentan wird das Wegenetz ausgebaut. Die Neuzuteilung folgt zu einem späteren Zeitpunkt.	Die Begründung wird unter Pkt. 4 mit dem Hinweis ergänzt. Das Flurstück Nr. 2186 wurde mit einem kleinen Teilbereich von ca. 53 m² am östlichen Rand in den Satzungsgebiet zur Begründung des Grenzverlaufs einbezogen. Der am westlichen Rand verlaufende Grasweg ist nicht betroffen.
--	--	--	--

Rottenburg am Neckar, den 30.08.2017

Gabriele Klein
StadtplanungsamtAngelika Garthe
Stadtplanungsamt

Ergänzungssatzung „Rötenweg“

Abwägung



Ergänzungen in der Begründung vom 30.08.2017

- betreffen die behördlichen Hinweise aus der öffentlichen Auslegung
- beinhalten keine Änderung der Planung
- erfordern keine erneute öffentliche Auslegung

Seite 4, Pkt. 4

4. Bestehende Rechtsverhältnisse und Planungsverfahren

Der Bereich der Ergänzungssatzung liegt in der Zone III A des Wasserschutzgebiets „Bronnbachquelle“ der Stadt Rottenburg am Neckar vom 22.01.1992 / 29.06.2001.

Die von der Ergänzungssatzung betroffenen Grundstücke befinden sich überwiegend im Privateigentum. Nur Teile der Parzelle Nr. 2184 und 2186 sowie die Wegparzelle Nr. 5 („Rötenweg“) sind städtisches Eigentum.

Das Flurstück Nr. 2186 Gemarkung Baisingen ist im Flurbereinigungsverfahren Motzingen/Rottenburg-Baisingen (L 1361) beteiligt. Momentan wird das Wegenetz ausgebaut. Die Neuzuteilung folgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Die Satzung zur Erhaltung und Gestaltung baulicher Anlagen („Dorfbildsatzung“) grenzt am östlichen Rand an den Geltungsbereich der Ergänzungssatzung.

Ergänzungssatzung „Rötenweg“

Ergänzte Begründung



Ergänzungen in der Begründung vom 30.08.2017

Seite 7, Pkt. 7.2

7.2 Eingriffs-/Ausgleichsbetrachtung

Die mit der Ergänzungssatzung „Rötenweg“ vorbereitete Bebauung am Ortsrand von Baisingen wurde einer Eingriffs-/Ausgleichsbetrachtung unterzogen (siehe Anlage).

Die zukünftigen Bauvorhaben beeinträchtigen die Schutzgüter Arten und Lebensräume sowie das Schutzgut Boden in geringem Umfang. Im Zuge der Baumaßnahmen gehen vorhandene Lebensräume verloren, Böden werden für Neubauten und Erschließung in Anspruch genommen. Der Verlust von Lebensräumen und die Überbauung von Böden sind als Eingriffe im Sinne des BNatSchG zu werten und unterliegen der Eingriffsregelung.

Der mit der Ergänzungssatzung verbundene Eingriff kann teilweise vermieden, gemindert und ausgeglichen werden (Rodung außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen und außerhalb der Vogelbrutzeit, Anlegen eines Gartens mit heimischen Laub- bzw. Obstbäumen).

Rechnerisch verbleibt ein Ausgleichsdefizit für die Schutzgüter Arten/Lebensräume und Böden (insgesamt 6.821 Okopunkte). Dieses könnte über Maßnahmen des Ökokontos unter Verwendung des Wiederherstellungskostenansatzes ausgeglichen werden. Kosten in Höhe von rd. 7.500 € (brutto) sind dann anzusetzen.

Ein Teil der Kompensation wäre durch das Anlegen einer Obstwiese auf der Parzelle Nr. 2188/3 südlich des Planbereiches denkbar (max. 5.020 Okopunkte), wodurch auch ein Beitrag zur Ortsrandeingerührung geleistet würde. Die Wiederherstellungskosten würden sich unter Anrechnung dieser Maßnahme auf rd. 6.000 € (brutto) belaufen.

Dieser Vorschlag des Gutachters wird jedoch nicht aufgegriffen.

Die private Parzelle Nr. 2188/3 wird für den naturschutzrechtlichen Ausgleich nicht zur Verfügung stehen. Die Kompensation wird ausschließlich über das Ökokonto abgewickelt werden (Kosten in Höhe von rd. 7.500 € brutto).

Im Rahmen von Überlegungen zum Ökokonto werden derzeit einige Grundstücke, z.B. entlang des Seewiesengraben, dahingehend untersucht, inwieweit Maßnahmen zu deren Aufwertung ergriffen werden können. Diese Bereiche befinden sich in räumlicher Nähe zum Eingriffsort und werden insb. hinsichtlich der aktuell betroffenen Schutzgüter Arten, Lebensräume und Böden überprüft.

Darüber hinaus wird im Rahmen der Fortschreibung des Landschaftsplans ein Gesamtkonzept unter dem Begriff „Biotopvernetzung“ erstellt, in das Maßnahmen zum Ausgleich der jeweils betroffenen Schutzgüter eingebunden werden können.

Ergänzungssatzung „Rötenweg“

Ergänzte Begründung



Weiteres Vorgehen

- Nach Abwägung und Satzungsbeschluss wird der Beschluss der Ergänzungssatzung „Rötenweg“ öffentlich bekannt gemacht; die städtebauliche Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.
- Vor dem In-Kraft-Treten wird die städtebauliche Satzung der höheren Verwaltungsbehörde angezeigt.

Ergänzungssatzung „Rötenweg“

Weiteres Vorgehen



Beschlussantrag

Der Gemeinderat

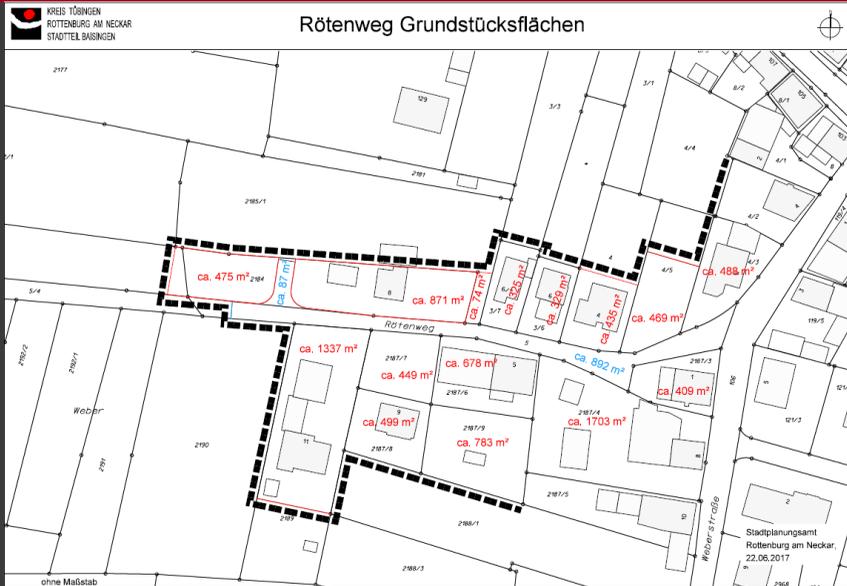
1. stimmt den Abwägungsvorschlägen der Verwaltung zu den eingegangenen Stellungnahmen zu,
2. stimmt der unter Pkt. 4 und Pkt. 7.2 ergänzten Begründung in der Fassung vom 30.08.2017 zur Ergänzungssatzung „Rötenweg“ zu und
3. beschließt die Ergänzungssatzung „Rötenweg“ in der Fassung vom 08.02.2017 gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 13 BauGB als Satzung.

Ergänzungssatzung „Rötenweg“

Beschlussantrag

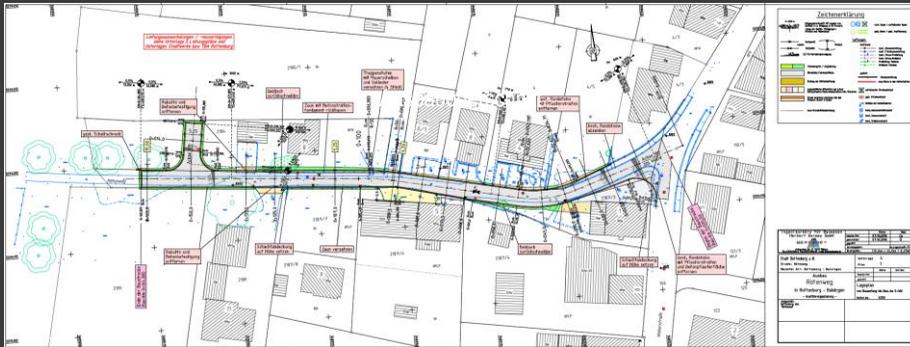


Ergänzungssatzung „Rötenweg“



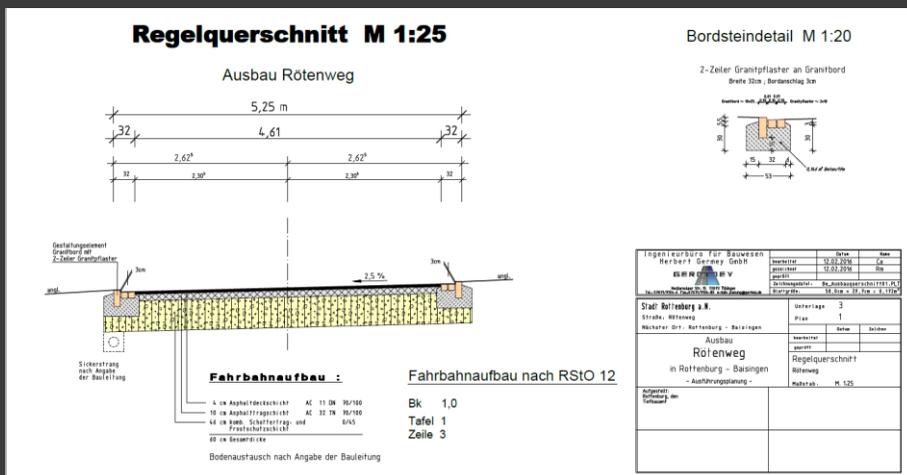
Ergänzungssatzung „Rötenweg“

Grundstücksflächen



Ergänzungssatzung „Rötengeweg“

Erschließungsplanung 10/2016



Ergänzungssatzung „Rötengeweg“

Ausbauquerschnitt

Stadtplanungsamt Rottenburg am Neckar Baudezernat

Rötenweg 2, Baulücke (von Südwesten) Rötenweg 5 und Rötenweg 4 (von Osten)



Ergänzungssatzung „Rötenweg“ Fotos

Stadtplanungsamt Rottenburg am Neckar Baudezernat

Rötenweg 5 (von Osten) Rötenweg 8 (von Osten)



Ergänzungssatzung „Rötenweg“ Fotos



Rötenweg 11 (von Osten)



Rötenweg 5 (Scheune), Rötenweg 7 (Baulücke) und
Rötenweg 9 (von Westen)



Rötenweg, westliches Ende



Rötenweg 8 mit Garagen (von Westen)





Rötenweg 8 und Rötenweg 11 (von Westen)

